

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
- Fachbereich 84 -
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

nachrichtlich:

Rheinischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer Erzeugerring für
Mastschweine e.V.
Filderstr. 22
47665 Sonsbeck

Erzeugerring Westfalen eG
Am Dorn 10
48308 Senden

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Nevinghoff 40
48147 Münster

Landwirtschaftskammer NRW
Geschäftsbereich 7
Tierhaltung, Tiergesundheit
Versuchs- und Bildungszentrum
Landwirtschaft Haus Düsse
Ostinghausen
59505 Bad Sassendorf

Tierärztekammer
Nordrhein
St. Töniser Straße 15
47906 Kempen

Tierärztekammer
Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50
48151 Münster

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Nordrhein
c/o Dr. Dr. Karl-Heinz Schulte
Tulpenstraße 13
47800 Krefeld

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Westfalen-Lippe
c/o Dr. Edmund Bölling
Sessendrupweg 48
48161 Münster

Dr. Heinrich Bottermann
27. November 2018
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
VI-5 – 4201-5029
bei Antwort bitte angeben

Prof. Dr. Jaeger
Telefon: 0211 4566-401
Telefax: 0211 4566-432
friedhelm.jaeger@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Tierschutz

Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht Schwein

Grundsätzliches Verbot des Schwanzkupierens

Nach EU-Recht:

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Anhang I, Kapitel I, Nummer 8 der RL 2008/120/EG dafür sorgen, dass ein Kupieren der Schwänze von Schweinen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt wird, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen an Schwänzen oder Ohren entstanden sind. Entstandene Verletzungen müssen somit in allen Produktionsabschnitten erhoben werden. Zudem ist in der Richtlinie festgelegt, dass bevor ein Kupieren der Schwänze vorgenommen werden darf, andere Maßnahmen zu treffen sind, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei diesbezüglich die Umwelt- und Haltungsbedingungen (insbesondere Management, Unterbringung, Bestandsdichte etc.) zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen bei Bedarf ungeeignete Unterbringungen oder Haltungsformen in den betroffenen Produktionsabschnitten geändert werden.

Empfehlung der KOM 2016/336:

Die Empfehlung der EU KOM 2016/336 richtet sich mit dem ergänzenden Begleitdokument (SWD (2016) 49 final) an die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Dokumente dienen der Anwendung und Konkretisierung der bestehenden Regelungen im Hinblick auf das Angebot von Beschäftigungsmaterial sowie die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

Umsetzung der Empfehlung der KOM 2016/336:

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (TierSchG § 6 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 5 Absatz 3 Nummer 3). Dies ist gemäß § 6 Absatz 5 TierSchG der zuständigen Behörde im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen. Die Empfehlung der EU KOM dient der Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe indem u.a. beschrieben wird, was zu tun ist um das Risiko für Schwanzbeißen zu reduzieren. Diese beiden Rechtsvorgaben schaffen somit für die zuständige Behör-



de die nötigen Voraussetzungen, alle schweinehaltenden Betriebe (sowohl Ferkelerzeuger als auch Mäster) aufzufordern, die Unerlässlichkeit des Eingriffs für die vorgesehene Nutzung des Tieres glaubhaft darzulegen.

Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht Schwein

Die EU Kommission (EU KOM) hat mit Schreiben von November 2017 mitgeteilt, dass die von Deutschland zur Umsetzung der RL 2008/120/EG (Mindestanforderungen Schweinehaltung) ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen und einen weitergehenden Aktionsplan gefordert, wie zukünftig die Einhaltung der EG-Tierschutzvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein sichergestellt werden kann. Dem Schreiben der EU KOM ist zudem zu entnehmen, dass sich die Kommissionsdienststellen das Recht vorbehalten, künftig von sich aus alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften in diesem Bereich zufriedenstellend umgesetzt werden. Damit übt die EU KOM großen Druck auf Deutschland aus, hier mehr Anstrengungen zu unternehmen.

Auf der Agrarministerkonferenz im September 2018 wurde der als **Anlage 1** beigefügte nationale Aktionsplan beschlossen, der in dieser Form durch das BMEL an die EU KOM übermittelt werden wird.

Ziele des Aktionsplans:

- Rechtssicherheit für Schweine haltende Betriebe und die Veterinärverwaltung zu schaffen, in dem die Betriebe, wenn sie Kupieren, nachvollziehbar darlegen können warum sie Schwänze kupieren und welche Optimierungsmaßnahmen ergriffen wurden um Schwanzbeißen zu vermeiden,
- die Haltungsbedingungen und das Management betriebsindividuell so zu optimieren, dass das Auftreten von Schwanzbeißen (zunächst auch bei den kupierten Tieren) reduziert wird und



- so die Ausgangsbasis geschaffen wird, im nächsten Schritt Erfahrung mit kleinen Gruppen unkupierter Schweine zu sammeln und die Anzahl unkupierter Schweine schrittweise zu steigern.

Seite 4 von 5

Vor diesem Hintergrund bitte ich ab 1. Juli 2019 wie folgt zu verfahren:

Darlegung der Unerlässlichkeit

Tierhalter, die ihre Schweine kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen, müssen die Unerlässlichkeit hierfür für ihren Betrieb darlegen. Die Agrarminister/innen haben hierzu eine gemeinsame Vorgehensweise vereinbart (siehe hierzu **Anlage 2**). Es wurden Optionen erarbeitet, wie Tierhalter die Unerlässlichkeit den zuständigen Behörden zukünftig darlegen können.

Hierzu ist durch den Tierhalter:

- ein Nachweis über entstandene Verletzungen der Schweine zu erbringen und
- es sind geeignete Optimierungsmaßnahmen einzuleiten, um das Schwanzbeißrisiko im Bestand weiter zu reduzieren.
- Hierzu ist vorab die Durchführung einer Risikoanalyse ein erster Schritt, um betriebsindividuelle Risikofaktoren zu identifizieren und Optimierungsmaßnahmen prioritär in den Hauptrisikobereichen eines Betriebes umzusetzen.

Die hierfür erarbeiteten Dokumentationsmöglichkeiten sind als **Anlage 3** beigefügt. Die Ergebnisse bzw. die erbrachten Nachweise können vom Tierhalter in einer hierzu erstellten Tierhalter-Erklärung (**Anlage 4**) zusammengetragen und zur Darlegung der Unerlässlichkeit bei der zuständigen Behörde genutzt werden. Hierzu wird den Tierhaltern empfohlen, bis zum 1. Juli 2019 eine gültige Tierhalter-Erklärung (Gültigkeit: 1 Jahr) bei der für ihn zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen. Das Ergebnis, inwieweit von dieser Möglichkeit durch den Tierhalter Gebrauch gemacht wurde, kann durch die zuständige Behörde insbesondere für die Planung von Tierschutzkontrollen im Rahmen einer risikoorientierten Überwachung genutzt werden. Im Rahmen einer solchen amtlichen



Tierschutzkontrolle bitte ich sodann, alle oben genannten und der Tierhalter-Erklärung zugrunde gelegten Informationen und Dokumente zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung zu überprüfen.

Internationaler Ferkelhandel

Insbesondere der internationale Ferkelhandel stellt in der Umsetzung des nationalen Aktionsplans eine gesonderte Herausforderung dar, was dazu führt, das zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sein können, da es sich bei dieser Herangehensweise um einen schrittweisen Einstieg und ein Hineinwachsen in ein System hin zum Kupierverzicht handelt.

Im Hinblick auf das Verbringen von Ferkeln bitte ich bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren: Kann ein Tierhalter, der grundsätzlich kupaerte Ferkel aus anderen Mitgliedstaaten aufstellt, der für ihn zuständigen Behörde die Unerlässlichkeit hierfür nicht darlegen, richtet sich die für ihn zuständige Behörde nach § 16 f TierSchG an die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde mit der Information, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht mehr erbracht werden kann.

Umsetzung des Aktionsplans nach 2 Jahren

Um überprüfen zu können, inwieweit die durch den Tierhalter nach dem Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse umgesetzten Optimierungsmaßnahmen geeignet waren, das Risiko für das Auftreten von Schwanzbeißen zu reduzieren, sieht der nationale Aktionsplan vor, dass der Tierhalter, auf dessen Betrieb in einem Zeitraum von 2 Jahren wiederholt Schwanzbeißen auftritt, möglichst mit seinem Tierarzt / Berater einen schriftlichen Plan zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde vorzulegen hat, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält. Der Beschluss der Agrarministerkonferenz sieht zudem vor, dass nach etwa 2 Jahren eine Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans durch das BMEL durchgeführt wird, die auch die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einbezieht.

Dr. Heinrich Bottermann